

51. Ist die Generallandschaft zur Auskunftserteilung über die Höhe des Amortisationsfonds im Versteigerungstermine auch ohne Antrag der Realinteressenten verpflichtet?

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 317.

V. Civilsenat. Urf. v. 15. November 1890 i. S. v. R. (Rl.) w. die Pommersche Generallandschaft (Wefl.). Rep. V. 165/90.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ist in dem Urteile vom 16. Oktober 1889, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 317, mitgeteilt. Die bei der Aufhebung des Berufungsurteiles vom Reichsgerichte für nötig erachtete Beweisaufnahme hat stattgefunden. Auf Grund derselben stellt der Berufungsrichter fest, daß der Departements-Landschaftssyndikus C. die in der Klage behauptete unrichtige Auskunft über die Höhe des Amortisationsfonds nicht im Auftrage der Beklagten erteilt habe. Die Berufung des Klägers gegen das seine Klage abweisende erstinstanzliche Urteil ist deshalb zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des Klägers. Seine Beschwerden sind dahin begründet: Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, im Versteigerungstermine auch ohne Aufforderung eines Realinteressenten Auskunft über die Höhe des Amortisationsfonds zu erteilen. Daß sie dies unterlassen habe, müsse ihr als vertretbares Versehen zugerechnet werden. Überdies habe der Umstand, daß die Beklagte sich thatsächlich bei der Versteigerung hypothekarischer Grundstücke regelmäßig durch die Departements-Direktion vertreten lasse, ihn zu der Annahme berechtigt, daß auch im vorliegenden Falle bei der Versteigerung des Gutes Frikow die Beklagte durch C., den Syndikus der Departements-Direktion, vertreten werde.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Es mag dahingestellt bleiben, ob in denjenigen Fällen, wo nach dem Landschafts-Reglement das Pfandbriefdarlehn gesetzlich durch die Amortisation um den zum Amortisationsfonds gelangenden Betrag getilgt wird (z. B. nach dem Reglement der ostpreussischen Landschaft, vgl. v. Brünneck in Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 46),

eine Verpflichtung der Generallandschaft besteht, ihre Pfandbriefforderung nur in der noch validierenden Höhe anzumelden. Das Reichsgericht hat jedoch bereits mehrfach entschieden (z. B. in Sachen der National-Hypothekencreditgesellschaft zu Stettin wider den landwirtschaftlichen Kreditverein der Provinz Posen,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 32 S. 402),

daß in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen des Landschafts-Reglements die Pfandbriefschuld durch die Amortisation nicht ipso jure vermindert wird, daß vielmehr dem Pfandbriefschuldner nur eine Forderung gegen die Landschaft und das Recht, nach vollständiger Durchführung der Amortisation Aufrechnung mit der Pfandbriefschuld zu verlangen, erwächst. Dieser Rechtszustand gilt auch für die pommerische Landschaft. Der §. 292a des revidierten Reglements vom 26. Oktober 1857 (G.S. S. 1014) ändert an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nichts. Aus der Bestimmung, daß bei Zwangsversteigerungen der Amortisationsfonds zur Kaufgelderlasse ausgeschüttet, also zur Befriedigung der Realgläubiger verwendet werden soll, folgt zwar, daß die Beklagte als Verwalterin dieses Fonds denjenigen Realgläubigern, welche behufs ihrer Deckung den vollständigen Betrag des Kaufgeldes übersehen wollen, auf ihr Verlangen richtige Auskunft über den Betrag, um welchen das Kaufgeld durch den Amortisationsfonds erhöht wird, geben muß. Fehlt es aber an einem derartigen Interesse der Realgläubiger, und das ist anzunehmen, wenn von ihnen im Versteigerungstermine keine Auskunft begehrt wird, so besteht auch keine Verpflichtung der Verwalterin des Amortisationsfonds, zu den Versteigerungsakten Mitteilung über die Höhe desselben zu machen. Daß insbesondere der §. 56 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 eine derartige Verpflichtung nicht begründet, ist bereits in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 16. Oktober 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 319,

bemerkt worden. Die Unterlassung der Anzeige allein ohne ein Verlangen der Realgläubiger giebt mithin dem Kläger keinen Erfassungsanspruch gegen die Beklagte. Dasselbe muß gelten, wenn, wie hier festgestellt ist, zwar mehrere bei der Höhe des Kaufgeldes interessierte Gläubiger Auskunft über den Betrag des Amortisationsfonds verlangt haben, aber nicht von der Beklagten oder von einer Person, welche zu ihrer Vertretung kraft gesetzlicher oder ausdrücklicher oder

stillschweigender Vollmacht befugt war. Die Behauptung des Klägers, daß sich die Beklagte bei Zwangsversteigerungen der Regel nach durch die Departements-Direktionen vertreten lasse, ist so, wie sie jetzt vorgetragen wird, in den Instanzen nicht aufgestellt. Wäre sie aber auch richtig, so würde der Umstand, daß sich die Beklagte in vielen anderen Fällen durch die Departements-Direktion hat vertreten lassen, den Kläger nicht zu der Annahme berechtigen, daß C. auch in dem hier fraglichen Versteigerungstermine Vertreter der Beklagten gewesen sei. Erklärungen, welche er ohne Vertretungsbefugnis abgegeben hat, verpflichten aber die Beklagte nicht.“